

**Kooperationsvereinbarung
zum
Aufbau und Betrieb eines
Kompetenzentrums Bauen der Hochschulen NRW
KoBa – NRW**

zwischen folgenden Hochschulen

Fachhochschule Aachen
Fachhochschule Bielefeld
Hochschule Bochum
Hochschule für Gesundheit Bochum
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Fachhochschule Dortmund
Hochschule Düsseldorf
Westfälische Hochschule
Hochschule Hamm-Lippstadt
Technische Hochschule Köln
Fachhochschule Münster
Hochschule Niederrhein
Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Hochschule Ruhr West
Hochschule Rhein-Waal
Fachhochschule Südwestfalen

jeweils vertreten durch den*die Kanzler*in oder den*die Vizepräsident*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung.

nachfolgend die „Kooperationspartner“

Präambel

Die Bauaktivitäten an den Hochschulen im Land NRW haben in den letzten Jahren im Bereich der Bauprojektentwicklung und Fragestellungen des laufenden Betriebs zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch die Möglichkeit der Übernahme der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerversantwortung auf der Grundlage des in § 2 Absatz 8 HG verankerten Bauherrenoptionenmodells werden die Anforderungen an das Baumanagement an Hochschulen erneut steigen. Die Hochschulen stehen dabei vor der Herausforderung, komplexe Hochschulbauthemen zu bearbeiten und hochschulintern Baukompetenzen auf- bzw. auszubauen. Die aktuelle Personalausstattung ist an den Hochschulen in der Regel nicht ausreichend, um die Entwicklungen in allen Belangen qualifiziert zu betreuen. Die Arbeitsmarktsituation im Baubereich und das für Hochschulen erforderliche Spezialwissen machen zudem eine Personalgewinnung schwierig, so dass eine hochschulinterne Stärkung der Fach- und Führungskräftekompetenzen im Bauprojektmanagement erforderlich wird.

Die Kooperationspartner vereinbaren vor diesem Hintergrund den Aufbau und den Betrieb eines „Kompetenzzentrums Bauen der Hochschulen NRW (KoBa NRW)“. Dabei werden im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die Ziele und Aufgaben, die jeweiligen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sowie die Finanzierung des KoBa NRW geregelt.

§ 1 Ziele

(1) Mit dem Aufbau und dem Betrieb des KoBa NRW verfolgen die Kooperationspartner vorrangig folgende Ziele:

- Aufbau eines zentralen Wissensmanagements einschließlich einer Dokumentendatenbank im Bereich Hochschulbau
- Unterstützung der Hochschulen durch Konzepte, Masterdokumente/-vertragsvorlagen, best-practice Modelle etc.
- Zentrale Klärung fachspezifischer Fragestellungen über das KoBa NRW, z.B. mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen („MKW“), dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW („BLB NRW“)
- Hochschulbezogene und zielgruppenorientierte Schulungen und Qualifizierungsprogramme im Bauprojektmanagement
- Aufbau eines Netzwerkes Hochschulbau NRW
- Neue hochschulrelevante Trends und Entwicklungen im Bauwesen erkennen und ausarbeiten
- Durchführung allgemeiner Projektberatungen für Hochschulen bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten

(2) Von dem Aufgabenprofil ausgenommen ist grundsätzlich die Beratung eines einzelnen Kooperationspartners zu komplexen, spezifischen Einzel-/Rechtsfragen sowie die Übernahme von operativen Projektsteuerungsaufgaben oder die Erstellung von individuellen Planungsdokumenten für Kooperationspartner. Das KoBa NRW richtet sein Aufgabenspektrum somit konsequent an gemeinschaftlichen Zielen und Interessen der Kooperationspartner und allgemeinen hochschulbezogenen Projekt- und Praxisangeboten aus.

§ 2 Mitglieder, Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung

- (1) Das KoBa NRW ist eine gemeinsame Einheit der Kooperationspartner gem. § 77 Abs. 2 HG NRW. Beitrittsberechtigt sind jederzeit alle staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW.
- (2) Ein Beitritt weiterer Hochschulen (Universitäten und Kunst- und Musikhochschulen) als Voll- oder Teilmittglied ist nach der Aufbau-/Gründungsphase, frühestens zum 1.1.2023 auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss der Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften NRW („KK HAW NRW“) möglich.
- (3) Das KoBa NRW wird an der Technischen Hochschule Köln als eigenständige Organisationseinheit eingerichtet und hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Die Tätigkeit des KoBa NRW ist auf die fachliche Unterstützung der Kooperationspartner gerichtet. Es tritt daher grundsätzlich nicht eigenständig nach außen in Erscheinung. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Lenkungsgruppe oder der KK HAW NRW zulässig.
- (5) Das KoBa NRW entwickelt im Geschäftsverkehr ein Corporate Design und stellt die Leistungen über eine eigene Web-Präsenz dar.
- (6) Die dem KoBa NRW angehörenden Bediensteten sind dienst- und arbeitsrechtlich der der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule nach Absatz 3 unterstellt.

§ 3 Struktur

- (1) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner wird über einen Lenkungsausschuss koordiniert. Der Lenkungsausschuss stellt auf Vorschlag des KoBa NRW den jährlichen Arbeitsplan (incl. Finanzplanung) im Einvernehmen mit der KK HAW NRW auf und schreibt ihn bei Bedarf unterjährig fort.
- (2) Dem Lenkungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - vier bzw. fünf Kanzler*innen bzw. Vizepräsident*innen für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Kooperationspartner einschließlich der Person in dieser Funktion gem. § 2 Absatz 3 als geborenes Mitglied,
 - vier bzw. fünf Bau-/Gebäudedezernent*innen der Kooperationspartner. Der/Die Sprecher*in der Bau-/Gebäudedezernent*innen ist als Mitglied gesetzt.

Die Zahl der Mitglieder wird von der KK HAW NRW festgelegt. Die KK HAW NRW kann beschließen, dass weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder oder Gäste temporär oder dauerhaft an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.

- (3) Die KK HAW NRW kann durch Mehrheitsbeschluss direkt Arbeitsaufträge erteilen. Der Arbeitsplan ist entsprechend anzupassen.
- (4) Bei Bedarf beruft das KoBa NRW zur Erfüllung seiner Arbeitsaufträge in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss themenbezogene und zeitlich befristete Arbeits-/Fachgruppen ein. Hierüber sollen eine praxisorientierte Herangehensweise sowie eine darauf

gerichtete Einbeziehung von Fachexpertise aus dem Kreis der Kooperationspartner gewährleistet werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geeignete Beschäftigte zur Mitwirkung freizustellen.

- (5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie der Vorstand der KK HAW NRW sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des KoBa NRW zu unterrichten.

§ 4 Aufgaben und Leistungen des KoBa NRW

- (1) Das KoBa NRW führt seine Tätigkeit im Auftrag der Kooperationspartner nach den Grundsätzen des § 3 aus.
- (2) Das KoBa NRW legt den Kooperationspartner jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht nach Zustimmung des Lenkungsausschusses zu dessen Entwurf vor.
- (3) Das KoBa NRW nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a. Zentrale (strategische) Aufgaben
 - Fachliche Koordination und Abstimmung gemeinsamer Stellungnahmen an das MKW, andere Fachministerien, den BLB NRW, sowie weiterer Organisationen
 - Erarbeitung von gemeinsamen Positionen, Handlungsempfehlungen etc. im Bereich Baumanagement
 - Begleitung der aktuellen Entwicklungen zum Bauherrenoptionenmodell (Bauherreneigenschaft und Instandhaltung) mit Umsetzungsunterstützung der Kooperationspartner.
 - Fachliche Unterstützung von einschlägigen Arbeits-/Fachgruppen auf Hochschulebene in NRW
 - b. Operative Aufgaben und Projekte umfassen u.a. folgende Fachthemen
 - Hochschulstandortentwicklungsplanung
 - Flächenberechnungen, Raumprogramme, Raumlisten
 - Grundstücksfragen
 - Finanzierungsfragen (HMoP, HKoP, MAB) und Finanzierungsmodelle
 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Variantenvergleiche
 - Bauplanungsprozess, Projektleitfaden und Organisationshandbuch für Bauvorhaben
 - Vergaberecht (insbesondere VOB-/VgV Verfahren)
 - Vertragsrecht Miet- / Gestattungsverträge BLB NRW, Mietverträge mit Externen
 - Ersteinrichtungsplanung / Schnittstellenliste
 - Inbetriebnahme-Management und Dokumentation,
 - Betrieb des Gebäudes
 - Sonderthemen (z.B. Nachhaltigkeit und Klimaschutz, barrierefreies Bauen, ...)

Die Aufgaben umfassen dabei insbesondere

- Regelmäßige Information der Kooperationspartner zu aktuellen Fachthemen
 - Bereitstellung von Leitfäden und Musterdokumenten mit praxisnahen Lösungen
 - Bearbeitung aktueller übergreifender Probleme und Fragestellungen für alle Kooperationspartner
 - Klärung von zentralen Fragen der Kooperationspartner mit MKW und BLB NRW
 - Unterstützung der Kooperationspartner bei der Einführung und Umsetzung von Bau- und Bauplanungsprojekten, einschließlich Erläuterung der Anwendung der erarbeiteten KoBa NRW Dokumente (z.B. durch Informationsgespräche, Praxistipps, Inhouse - Veranstaltungen)
- c. Wissensmanagement und Qualifizierung
- Aufbau einer Wissensdatenbank zum Baumanagement einschließlich einer zentralen Dokumentendatenbank
 - Bereitstellung von Informationen zu Fachthemen über eine Web-Präsenz für die Kooperationspartner
 - Erstellung eines regelmäßigen News-Letters zu Bauthemen und aktuellen Entwicklungen
 - Bedarfsermittlung für Workshops und/oder Erfahrungsaustausche zu relevanten Fachthemen
 - Organisation entsprechender Formate mit einem Kompetenzmix in Kooperation mit der Hochschulübergreifenden Fortbildung NRW (HÜF NRW) und eigenen KoBa NRW Angeboten
 - Inhouse - Informationsveranstaltungen für einzelne Kooperationspartner (z.B. Erstellung HSEP, Raumprogramme, Flächenberechnungen/-bilanzen...)
 - Bei Bedarf der Hochschulen: Konzeption einer Weiterbildungsformat „Hochschul - Bauprojektmanagement“ als Zertifikatskurs
- d. Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch
- Vernetzung mit MKW, HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V., BLB NRW, Bau-/Gebäudedezernent*innen
 - Stetiger Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Referentin bzw. dem Referenten der KK HAW NRW,
 - Inhaltliche Organisation der jährlichen, über die HÜF NRW angebotenen Erfahrungsaustausche der Bau- und Gebäudemanagementdezernent*innen
 - Betreuung und Sitzungsmanagement der AG Bauen der KK HAW NRW
 - Betreuung und Sitzungsmanagement des Lenkungsausschuss KoBa NRW
 - Bereitstellung einer Kollaborationsplattform für KoBa NRW - Arbeitsgruppen, den Lenkungsausschuss, die Bau-/Gebäudedezernent*innen

§ 5 Leistungen der beteiligten Hochschulen und Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner tragen gemeinschaftlich die Personal- und Sachausgaben des KoBa NRW gemäß Anlage.
- (2) Die Beiträge der Kooperationspartner errechnen sich aus einem prozentualen Umverteilungsschlüssel auf der Grundlage des Anteils des bereinigten Haushaltsansatzes der Kooperationspartner am Gesamtansatz des bereinigten Haushaltsansatzes aller Kooperationshochschulen. Sofern die Kooperationspartner, insbesondere aufgrund ihrer Rechtsform, nicht die gesamten Leistungen nach § 4 in Anspruch nehmen können, kann ein abweichender Beitrag vereinbart werden.
- (3) Die sich nach dem Verteilungsschlüssel ergebenden Beiträge werden jährlich von der Technischen Hochschule Köln in Rechnung gestellt.
- (4) Eine etwaige Finanzierung durch das MKW wird auf den Gesamtbetrag angerechnet.
- (5) Sofern weitere Hochschulen dem KoBa NRW beitreten, werden die Beiträge analog zu dem beschlossenen Finanzierungsmodell berechnet. Bei einem unterjährigen Beitritt erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitrages. Diese Beiträge werden bei den Berechnungen des Folgejahres berücksichtigt.
- (6) Nicht in Anspruch genommene Finanzmittel werden - sofern sie 10 % der Jahressumme übersteigen - grundsätzlich im Folgejahr verrechnet. Sofern Sonderausgaben zu erwarten sind, kann der Lenkungsausschuss mit Mehrheitsbeschluss eine Übertragung beschließen.
- (7) Über ihre Finanzierungsbeiträge hinaus beteiligen sich die Kooperationspartner partiell an Arbeits-/Fachgruppen im Sinn des § 3 Abs. 3.
- (8) Die TH Köln stellt die für den Aufbau und den Betrieb des KoBa NRW erforderlichen Räume incl. Infrastruktur zur Verfügung. Die TH Köln übernimmt die operative Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen (Personaleinstellung, Ausschreibung, Vergaben u.ä.) sowie die finanzielle Abwicklung.
- (9) Für die Leistungen nach § 5 Ziffer 8. erhält die TH Köln eine pauschale Abgeltung in Höhe eines Overheads von 23 % der Personalkosten.

Sonderausgaben des KoBa NRW, die von der TH Köln (vor-)finanziert werden, werden aus den Sachmitteln des KoBa NRW getragen.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Kooperationspartner gehen nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass die Kooperation nicht umsatzsteuerbar sind und die Kooperationspartner keine umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungen bewirken. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den Kooperationspartner ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch bzw. Leistungstatbestandtatbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so tragen die Kooperationspartner die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachträglich und die Sitz-Hochschule wird Rechnungen gem. § 14 UstG ausstellen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner zum 01.01.2022 in Kraft und endet automatisch am 31.12.2025, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Während vorgenannter Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.
- (2) Bis zum 01.12.2024 entscheiden die Kooperationspartner über die Verlängerung bzw. Entfristung des Vertrages.
- (3) Wird der Vertrag gem. § 7 (2) über den 31.12.2025 hinaus verlängert bzw. entfristet, so kann er ab diesem Zeitpunkt von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2025.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages davon unberührt. Die Kooperationspartner werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem ideellen Willen der Kooperationspartner am nächsten kommen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, Unstimmigkeiten möglichst außergerichtlich zu regeln. Gerichtsstand ist Köln.

Anlage: Finanzierungsplanung – Ausgaben | Modellrechnung 2022 - 2025

FH Aachen

29.10.21

Datum

[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Volker Stempel

FH Dortmund

28.10.21

Datum

[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Jochen Drescher

FH Bielefeld

19.1.2022

Datum

[Signature]

Unterschrift der Kanzlerin
Gehsa Schnier

HS Düsseldorf

8.12.2021

Datum

[Signature]

Unterschrift der Vizepräsidentin
Dr. Kirsten Mallossek

HS Bochum

28.10.2021

Datum

[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Markus Hinsenkamp

Westfälische HS

27.11.21

Datum

[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Dr. Heiko Gerschkat

EvH Rheinland-Westfalen-Lippe

28.10.2021

Datum

[Signature]

Unterschrift der Kanzlerin
Iris Litty

HS für Gesundheit

28.10.2021

Datum

[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Werner Brüning

HS Bonn-Rhein-Sieg

22.11.2021

Datum

[Signature]

Unterschrift der Kanzlerin
Angela Fischer

HS Hamm-Lippstadt

28.10.2021

Datum

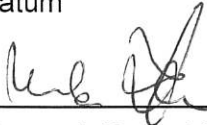
[Signature]

Unterschrift des Kanzlers
Karl-Heinz Sandknop

TH Köln

28.10.21

Datum



Unterschrift der Vizepräsidentin
Dr. Ursula Löffler

HS Rhein - Waal

29.10.2021

Datum



Unterschrift des Kanzlers
Michael Strotkemper

FH Münster

28.10.2021

Datum

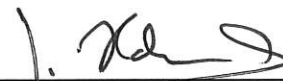


Unterschrift des Kanzlers
Guido Brebaum

HS Ruhr West

28.10.2021

Datum



Unterschrift des Kanzlers
Dr. Jörn Hohenhaus

HS Niederrhein

28.10.2021

Datum



Unterschrift des Kanzlers
Wolfgang Mülders

FH Südwestfalen

29.10.2021

Datum



Unterschrift des Kanzlers
Heinz Henkemeier

TH Ostwestfalen-Lippe

22.12.2021

Datum



Unterschrift der Kanzlerin
Nicole Soldwedel

Anlage

Finanzierungsplan – Modellrechnung 2022 bis 2025

Ausgabenplanung 2022 bis 2025					
	2021**	2022	2023	2024	2025
A. Personalausgaben*					
eine Stelle für die Leitung KoBa NRW - A 15/E 14*		58.045	58.915	59.799	60.696
eine Stelle für Sachbearbeitung - gD / E 11*		68.260	69.284	70.323	71.378
eine Stelle im Bereich Organisation / Sekretariat - E 9b*		40.869	41.482	42.104	42.736
Personalnebenkosten (ggf. Stellenausschreibungen/SHK)					
Summe Personalkosten		167.174	169.681	172.226	174.810
B.1 Sachausgaben - Laufende Kosten					
laufende Sachkosten (Geschäftsbedarf, Reisekosten etc.)		5.000	5.000	5.000	5.000
Gutachten, Ausarbeitungen, Externe Prüfungen, KoBa - Veranstaltungen		15.000	15.000	15.000	15.000
		6.000	6.000	6.000	6.000
B.2 Sachausgaben - Gründungskosten **					
Grundausrüstung Arbeitsplätze / Besprechungsraum (Möbel, DV-Ausstattung)	10.000	0	0	0	0
Gründungskosten: Web-Präsenz, Marken-/Bildrechte usw	20.000	0	0	0	0
Summe Sachausgaben	30.000	26.000	26.000	26.000	26.000
C. Overhead THK - Abgeltung von Leistungen der Sitz-HAW ***					
		38.450	39.027	39.612	40.206
Gesamtsumme	30.000	231.624	234.708	237.839	241.016
Nachrichtlich - Umsatzsteuer, falls die Leistungen umsatzsteuerbar werden (siehe § 6 der Kooperationsvereinbarung)					
D. Umsatzsteuer (19 % der Gesamtkosten)		44.008	44.595	45.189	45.793
Gesamtsumme incl. Umsatzsteuer		275.632	279.302	283.028	286.809

* Die Personalkosten sind mit Entgeltgruppe 4 kalkuliert und einer Tarifsteigerung von 1,3 %

** Die Gründungskosten werden bei MKW beantragt. Andernfalls müssen Ausgaben 2022 abgerechnet werden.

*** Overhead umfasst Bewirtschaftungsausgaben, Mieten, Verwaltungsdienstleistungen der Sitz-Hochschule